

## INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 163
Bekanntmachungen .....	S. 163
Ausschreibungen .....	S. 165
Auf einen Blick .....	S. 166

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 27. April bis 01. Mai 2015 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

### Dienstag, 28.04.2015

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Nord, Gaststätte Weyerhof, Weyergarten 45, gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

### Mittwoch, 29.04.2015

18.00 Uhr Sondersitzung Bezirksvertretung Uerdingen, Et Klöske, Oberstraße 29

### Donnerstag, 30.04.2015

17.00 Uhr Sondersitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Stadtanierung mit der Bezirksvertretung Mitte, Seidenweberhaus

## BEKANTTMACHUNGEN

### KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENBUCHES

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 15.01.2015 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

#### Nr. 3211055706

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 15.04.2015  
Sparkasse Krefeld

### SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT KREFELD

vom 10.04.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 26. März 2015 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und

Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Krefeld beschlossen:

#### I. Das Jugendamt

##### § 1 - Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

##### § 2 - Zuständigkeit

(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Krefeld zuständig.

(2) Das Jugendamt nimmt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) wahr.

##### § 3 - Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen so wie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII).

(2) Zur Gewährleistung eines pluralen Jugendhilfeangebotes als Voraussetzung für die Ausübung des individuellen Wunsch- und Wahlrechtes junger Menschen und ihrer Familien gemäß § 5 SGB VIII hat das Jugendamt partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (§ 4 SGB VIII); ebenso mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, den Gerichten, Schulen, Polizeibehörden und dem Arbeitsamt (siehe § 81 SGB VIII).

(3) Das Jugendamt bildet Arbeitsgemeinschaften nach der Maßgabe des § 78 SGB VIII.

#### II. Der Jugendhilfeausschuss

##### § 4 - Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder an.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder von ihm gewählte Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
  - b) Sechs Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der anerkannten Träger der Jugendhilfe insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder in Vertretung die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent;
  - b) die Leiter/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
  - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Krefeld bestellt wird;
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Krefeld bestellt wird;
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst in Abstimmung mit der örtlichen Schulaufsicht bestellt wird;
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, der/die vom Polizeipräsidenten Krefeld bestellt wird;
  - g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche, der jüdischen Kultusgemeinde, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
  - h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird.
  - i) eine Vertreterin/ein Vertreter der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Krefeld;
  - j) weitere sachkundige Frauen und Männer gemäß § 5 Absatz 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden, und zwar
    - jeweils eine sachkundige Frau/ein sachkundiger Mann, die/der von den Fraktionen im Rat der Stadt Krefeld benannt wird, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind; dies kann sowohl ein Ratsmitglied sein als auch eine sachkundige Bürgerin/ein sachkundiger Bürger, die/der dem Rat angehören kann;
    - eine sachkundige Frau, die in der Mädchenarbeit erfahren ist.
    - zwei Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Krefeld.

- ein Vertreter/eine Vertreterin des Jobcenters Krefeld der/die von der Geschäftsführung des Jobcenters Krefeld zu benennen ist.

- ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendamtselternbeirates, der vom Jugendamtselternbeirat zu benennen ist.

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

(4) Die/der Vorsitzende kann darüber hinaus zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses Sachverständige einladen.

(5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann jederzeit die Kommunalbedienstete Gleichstellungsbeauftragte, einen Arzt des Gesundheitsamtes und andere zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses hinzuziehen und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung beziehen lassen.

## § 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlußfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen (§ 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
  - a) die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - b) die Jugendhilfeplanung,
  - c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - d) die öffentliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
  - e) die Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen (gemäß § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)),
  - f) die Gewährung eines weiteren Pauschalbetrages für eingruppierte Einrichtungen, die vor dem 28. Februar 2007 in Betrieb waren sowie über sonstige Förderungen im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Kibiz,
  - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
3. Die Beratung des Haushaltsplanentwurfes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war.
6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

(3) Bei Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW auf dem Gebiet der Jugendhilfe soll das zu beteiligende Ratsmitglied dem Jugendhilfeausschuss angehören; nach Mög-

lichkeit sollen die/der Ausschußvorsitzende oder seine/ihre Stellvertreterin sein/ihr Stellvertreter mitwirken.

## § 6 – Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/seine/ihren/ihre Stellvertreter/in.

## § 7 – Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII).

Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten einzuberufen.

## III. Die Verwaltung des Jugendamtes

### § 8 -Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein besonderer Fachbereich innerhalb der Stadtverwaltung.

### § 9 -Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

## IV. Schlussbestimmung

### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10.04.2015

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

## BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Zu den diesjährigen Deichschauern gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 29. April 1992 wird eingeladen. Die jeweiligen Termine und Treffpunkte wurden in den Amtsblättern Nr. 10 vom 05.03.2015 und im Amtsblatt Nr. 12 vom 19.03.2015 der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht und können auf der Internetseite unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen werden.

Düsseldorf, den 13.03.2015

Im Auftrag

gez. von Contzen

## AUSSCHREIBUNGEN

### BEKANNTMACHUNG VOL – NATIONALES VERGABEVERFAHREN

1. Art der Vergabe nach § 3 VOL/A:  
Öffentliche Ausschreibung
2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden und Zuschlag erteilenden Stelle:  
Stadt Krefeld | Zentrales Gebäudemanagement  
Mevisenstr. 65 | 47803 Krefeld  
Telefon-Nummer: 02151/861875 oder 02151/864104  
Telefax-Nummer: 02151/864150  
E-Mail-Adresse: yvonne.tenten@krefeld.de
3. Ort der Leistungserbringung  
Krefeld
4. Art, Umfang und Dauer der Leistung:  
Sicherheitsdienstleistung in den Objekten Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1 und Cinemaxx-Gebäude Teil A, Am Hauptbahnhof 5 als Objektschutz.  
**Leistungsumfang:**  
**Rathaus:**  
montags bis mittwochs von 8:00 Uhr – 16:30 Uhr mit zwei Mitarbeiter/n/innen  
donnerstags von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr mit zwei Mitarbeiter/n/innen

freitags von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr mit zwei Mitarbeiter/n/innen

- Gewährleistung der persönlichen Präsenz in den Dienstgebäuden;
- Durchführung permanenter Kontrollgänge im unmittelbaren Zugangsbereich, dem Eingang, sowie in definierten Fluren und Wartebereichen;
- Initiativ oder auf Anforderung (Rufbereitschaft über Handy) Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor verbalen und tätlichen Bedrohungen und Angriffen;
- aktive deeskalierende Einflussnahme auf/in bzw. zur Abwendung von Konfliktsituationen.

#### Cinemaxx - Gebäude Teil A:

montags bis mittwochs von 7:30 Uhr – 16:00 Uhr mit zwei Mitarbeiter/n/innen

donnerstags von 7:30 Uhr – 17:30 Uhr mit zwei Mitarbeiter/n/innen

freitags von 7:30 Uhr – 12:30 Uhr mit zwei Mitarbeiter/n/innen

- Durchführung von Einlasskontrollen;
- Abweisen von Kunden, denen ein Hausverbot erteilt wurde;
- Durchführung permanenter Kontrollgänge im unmittelbaren Zugangsbereich, dem Eingang, sowie in definierten Fluren und Wartebereichen;
- Initiativ oder auf Anforderung (Rufbereitschaft über Handy) Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor verbalen und tätlichen Bedrohungen und Angriffen auch für den Gebäudeteil B;
- aktive deeskalierende Einflussnahme auf/in bzw. zur Abwendung von Konfliktsituationen;
- Unterstützung bei der Durchsetzung der Hausordnung (Rauchverbot, Alkoholverbot, Mitbringen von Hunden, etc.).

Der Einsatzbedarf für die Ausführungsfrist vom 01.07.2015 bis 30.06.2016 wird mit 8.079,0 Einsatzstunden prognostiziert. Hierhin enthalten sind individuelle Zeiten, wie gesetzliche und freie Feiertage, Betriebsferien und Betriebsferien incl. Notdienstbedarfe.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, individuell im Bedarfsfall die Einsatzzeiten ggf. geringfügig anzupassen. Hierzu wird um Angabe eines Stundensatzes gebeten, um den sich der Preis erhöht bzw. mindert. Abgerechnet wird insoweit nach Einzelstundennachweis.

5. Form der Angebote: schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
6. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: - wie Ziffer 2
7. Lose  
Aufteilung in Lose: Nein
8. Zulassung von Nebenangeboten: Nein
9. Ausführungsfrist: 01.07.2015 bis 30.06.2016
10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können: - wie Ziffer 2
11. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:  
Datum: 20.05.2015 Uhrzeit: 24:00 h
12. Bindefrist des Angebots: 19.06.2015
13. Höhe der Kosten für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen: 10,00 Euro. Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld, IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zugunsten des Kassenzeichens: 00010000220/6001 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung

(ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:  
siehe § 17 VOL/B bzw. Vergabeunterlagen
15. Mit dem Angebote vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:  
Eigenerklärungen
  - Zahlung von Steuern sowie Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft
  - Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
  - Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen; Bewachungserlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung
  - eine Erklärung, dass der Bieter über eine ISO Zertifizierung verfügt
16. Weitere Eignungsnachweise
  - eine Erklärung über die durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
  - eine Referenzliste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Sicherheitsdienstleistungen in öffentlichen Objekten. Der Ansprechpartner des Referenzgebers muss unbedingt namentlich unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit benannt werden
  - der Bieter verfügt über Geschäftsräume, in Anlehnung an Zif. 4.5 der DIN 77200, im nahen Umkreis (ca. 25 km) zum Ort der Leistungserbringung
  - der Bieter verfügt über ein elektronisches Wächterkontrollsystem, welches u.a. folgende Möglichkeiten bietet:
    - elektr. Wachbuch
    - Kontrollgänge werden elektr. protokolliert
    - unmittelbare Meldung von Vorkommnissen auf elektr. Wege
    - Auftraggeberin hat jederzeit Zugriff auf die Ereignisse und kann statistische Auswertungen daraus ziehen
    - Lebensläufe sowie Sachkunde-, Unterrichts- oder Befreiungsnachweise des zum Einsatz vorgesehenen Personals inklusive Hinweise darauf, wie lange die Mitarbeiter/innen im Durchschnitt in der Branche oder im Unternehmen beschäftigt sind
    - eine Erklärung, aus der das optische Erscheinungsbild der zum einsatzkommenden Personen hervorgeht (Dienstkleidung)
17. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:
  - zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
  - Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
  - Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
  - Besondere Vertragsbedingungen Dienstleistungen TVgG
  - Verpflichtungserklärungen soziale Kriterien nach § 18 TVgG NRW
18. Angabe der Zuschlagskriterien  
wirtschaftlichstes Angebot

Krefeld, den 09.04.2015  
Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Brigitte Bourscheidt  
Fachbereichsleiterin

## AUF EINEN BLICK

### PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

### KREBSINFORMATIONSDIENST

des Deutschen Krebsforschungszentrums:  
[www.krebsinformationsdienst.de](http://www.krebsinformationsdienst.de)

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:  
[www.aknr.de](http://www.aknr.de)  
oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>19222</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>612-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>19700</b>

## NOTDIENSTE

### Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

## NOTDIENSTE

### Innung für

### Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

24.04. – 26.04.2015

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau

Inh. Josef Krouß e. K.

Hülser Straße 38-40 | 47798 Krefeld  
2 28 85

01.05. – 03.05.2015

Wirtz und Winzen

Elisabethstraße 37 | 47799 Krefeld  
714759

## TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 75,- Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

